

## 5.7 Arbeitsunfähigkeitsrente (NISF/INPS)



Diese Rente erhält man unter zwei Bedingungen:

- a) aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, die von einer Ärztin/einem Arzt des NISF/INPS attestiert wird und eine absolute und dauerhafte Unfähigkeit zu jeglicher Arbeit bewirkt,
- b) aufgrund eines Beitragsalters von mindestens fünf Jahren, davon

mindestens drei (156 Wochen) in den fünf Jahren vor der Gesuchstellung bezüglich der Rente.

**Um in den Genuss der Arbeitsunfähigkeitsrente zu gelangen, darf die betroffene Person keinerlei Arbeitstätigkeit ausführen!**

**Beitragsbonus:** Die Rente wird berechnet, indem zu den bestehenden Beitragszeiten in einem Arbeitsverhältnis auch jene zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Rente anläuft, und dem Rentenalter, hinzugezählt werden (welches in diesem Fall bei abhängig Beschäftigten bei 55 Jahren für Frauen und bei 60 für Männer bleibt). Das Rentenalter darf sich keinesfalls über insgesamt mehr als 40 Jahre erstrecken.

Für die Arbeitsunfähigkeitsrenten, deren Inhaber/in am 31.12.1995 weniger als 18 Beitragsjahre vorweisen konnte, wird die konventionelle Erhöhung nach dem neuen Beitragssystem bestimmt, wobei alle fehlenden Jahre bis zum – allgemein gültigen - Rentenalter von 60 Jahren mitgezählt werden, unabhängig vom Geschlecht und dem Rentenfonds, wo sie/er eingetragen ist.

**Unvereinbarkeit:** Mit dieser Art von Rente sind nicht vereinbar:

- a) eine abhängige Beschäftigung,
- b) eine Eintragung in Berufsalben,
- c) eine Eintragung in die Listen der Landarbeiter/innen und der Selbständigen (Handwerker, Kaufleute, Landwirte, Pächter usw.).

**Ist diese Rente vereinbar mit der Rente des Arbeitsunfallinstitutes INAIL?** Wenn das Institut nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit eine Rente auszahlt, wird die Arbeitsunfähigkeitsrente nicht zuerkannt. Wenn aber die Unfallrente niedriger ist als die vom NISF/INPS ausgezahlte Rente, erhält die/der Berechtigte die **Differenz** zwischen den beiden Beträgen ausgezahlt.

**Ab wann wird die Rente ausgezahlt?** Die Rente kann anlaufen, entweder

- a) ab dem Monat nach jenem, in welchem das Gesuch eingereicht wurde, oder
- b) ab dem Monat nach der Einstellung der Berufstätigkeit oder
- c) nach der Löschung aus den Listen der selbständigen Arbeitskräfte.

**Wo kann das Gesuch eingereicht werden?** Das Rentengesuch ist bei einem beliebigen Amt des NISF/INPS direkt oder über ein anerkanntes Patronat einzureichen, das die Arbeitnehmer/innen kostenlos unterstützt.

**Welche Unterlagen benötigt man?**

- a) das entsprechende **Formular für den Antrag (Inab.1)**, das bei jeder NISF/INPS - Zweigstelle oder bei den Patronaten aufliegt;
- b) das **Formblatt SS3**, das von der/vom Hausärztin/arzt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auszufüllen ist und bei jeder NISF/INPS - Zweigstelle aufliegt;
- c) die **anagrafischen Bescheinigungen**, die auf dem Gesuchsblatt angegeben sind (**oder Ersatzerklärungen** derselben, die auch bei den NISF/INPS - Zweigstellen ausgestellt werden können).

**Die Zulage für dauerhafte persönliche Betreuung:**

Die Rentner/innen wegen Arbeitsunfähigkeit, die ohne ständige fremde Hilfe nicht gehfähig sind oder ständige Betreuung benötigen, weil sie alleine nicht die alltäglichen Verrichtungen erledigen können, haben die Möglichkeit, um die Zulage für dauerhafte persönliche Betreuung anzusuchen. Die Betreuungszulage wird auf Ansuchen der betroffenen Person genehmigt und **kann gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches für die Arbeitsunfähigkeitsrente beantragt werden**, sie ist nicht reversibel und läuft ab dem ersten Tag des folgenden Monats nach der Gesuchstellung bzw. ab dem Datum, an dem die Voraussetzungen gegeben sind, die erst nach dem genannten Datum eingetreten sind. Die Zulage beträgt seit 1. Juli 2007 im Monat 430,06 Euro.

**Ausschluss und Unvereinbarkeit bezüglich der Betreuungszulage:** Die Zulage steht nicht zu

- a) während der Zeit des Aufenthaltes in Pflegeeinrichtungen, die zu Lasten der öffentlichen Verwaltung gehen;
- b) in Fällen von Aufenthalten in privaten Pflegeeinrichtungen, wenn die entsprechenden Kosten zu Lasten der öffentlichen Verwaltung gehen;
- c) wenn die betroffene Person bereits die Monatszulage für die dauerhafte persönliche Betreuung von Invaliden von seiten des Arbeitsunfallinstitutes INAIL bezieht.

**Die Zulage wird hingegen gekürzt** für jene, welche ähnliche Leistungen von anderen Einrichtungen für die Pflichtvorsorge oder die soziale Unterstützung beziehen, und zwar im entsprechenden Ausmaß bezüglich der Zulage selbst.

**Rekurse:** Falls das Gesuch um die Arbeitsunfähigkeitsrente zurückgewiesen wird, kann die betroffene Person auf stempelfreiem Papier **innerhalb von 90 Tagen** ab dem Datum des Empfangs des Ablehnungsschreibens beim **Landeskomitee des NISF/INPS** einreichen.

Der Rekurs ist direkt an das Landeskomitee zu richten und kann

- a) bei der NISF/INPS - Stelle, die das Gesuch abgelehnt hat, abgegeben werden,
- b) per eingeschriebenem Brief mit Rückantwort an das NISF/INPS geschickt werden oder
- c) über ein gesetzlich anerkanntes Patronat übermittelt werden.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, welche für die Annahme desselben von Nutzen sein können.